



## Bewerbungsbedingungen

1. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Vergaberichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beige-fügte Unterlagen, Muster usw. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
3. Der Bewerber kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Preisänderungen sind sowohl nach oben wie nach unten zulässig.
4. Das Angebot soll nur die geforderten Angaben enthalten. Änderungen müssen zweifelsfrei sein. Auf Anlagen im Angebot ist hinzuweisen. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage abgegeben werden. Angebot und Anlagen sind mit der Anschrift des Bewerbers, mit Datum und Unterschrift zu versehen.
5. Die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe gültigen Fassung maßgebend.
6. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlungen beeinflussen, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.
7. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl., es sei denn, dass solche Verabredungen oder Empfehlungen nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.
8. Bieter, die nach den geltenden Bestimmungen als bevorzugte Bewerber zu berücksichtigen sind, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
9. Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.
10. Einwendungen gegen die Vergabe müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Vergabekammer des Freistaates Sachsen, die beim Regierungspräsidium Leipzig eingerichtet ist, vorgebracht werden.